

Vollzug des § 11b TierSchG gem. § 15 (1) TierSchG
im Bezug auf Nacktkatzen
Dorsten, 25.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Autor des Buches "Sphinx - Die nackte Wahrheit" recherchiere ich derzeit für eine zweite Auflage.

Die Regelung des § 11b TierSchG (Qualzuchtparagraph) verbietet - verkürzt - die Zucht von Wirbeltieren, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

Der Vollzug obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Zur Auslegung wird meines Wissens nach noch immer das Gutachten zur Auslegung des § 11b TierSchG aus dem Jahr 1999 herangezogen.

In einem - bisher nicht rechtskräftigen Urteil - hat das VG Berlin am 23.09.2015 entschieden, dass die Zucht von Nacktkatzen gegen § 11b TierSchG verstößt, sofern ihnen funktionsfähige Tasthaare fehlen.

Nach mir vorliegenden Informationen verlangen die zuständigen Behörden in den verschiedenen Bundesländern beim Vollzug des TierSchG im Bezug auf Nacktkatzen die Einhaltung unterschiedlichster Vorgaben (z.B. Vorhandensein einer bestimmten Zahl von Vibrissen je Schnauzenseite, Mindestlänge der Vibrissen, etc.).

Dies veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Wie beurteilen die zuständigen Behörden in ihrem Bundesland, ob es sich bei einer Nacktkatze um eine Qualzucht handelt, oder nicht? An welchen Merkmalen wird die Entscheidung festgemacht? (Ggf. wann wird von einem Fehlen bzw. einer relevanten Umgestaltung ausgegangen?) Werden dabei Unterschiede zwischen den verschiedenen Nacktkatzenrassen gemacht?
2. Wurden in ihrem Bundesland seit Inkrafttreten der aktuellen Fassung des § 11b TierSchG Haltungs- und Zuchtverbote o.ä. gegen die Besitzer von Nacktkatzen ausgesprochen oder das "unfruchtbar machen" von Nacktkatzen angeordnet? (Falls ja, in welcher Zahl von Fällen? In welcher Zahl der Fälle sind die entsprechenden Anordnungen rechtskräftig? Welche Anzahl dieser Fälle befindet sich im Widerspruchsverfahren oder ist rechtshängig? Welche Nacktkatzenrassen sind betroffen?)
3. Wurden in ihrem Bundesland seit Inkrafttreten der aktuellen Fassung des § 11b TierSchG Ausstellungsverbote gegen die Besitzer von Nacktkatzen ausgesprochen?
4. Gibt es Vorgaben (z.B. Vorhandensein einer bestimmten Zahl von Vibrissen je Schnauzenseite, Mindestlänge der Vibrissen, etc.) die von den in ihrem Bundesland zuständigen Behörden herangezogen werden um eine "Qualzucht" zu beurteilen? Falls ja, welche?
5. Sofern es entsprechende Vorgaben (vgl. Frage 4) nicht geben sollte, sind derartige Vorgaben geplant? Falls ja, welche?
6. Würde die Rechtskraft des vom VG Berlin am 23.09.2015 gefällten Urteils, die künftige Handhabung des Vollzugs des § 11b TierSchG in ihrem Bundesland verändern? Falls ja, wie?

Über Ihre Stellungnahme und evtl. ergänzende Informationen, gern auch per eMail, würde ich mich freuen und bitte gleichzeitig um die Erlaubnis, Ihr Antwortschreiben - ggf. in Auszügen - veröffentlichen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Marcus Skupin